

STATUT

PRÄAMBEL

In allen Gesellschaften bildet Musik eine Grundsäule des kulturellen Lebens. Am Anfang des kreativen Entstehungsprozesses jeder Musik steht der Autor, er prägt durch sein Werk die kulturelle Identität seines gesellschaftlichen Umfelds und wirkt durch sein künstlerisches Schaffen noch weit darüber hinaus.

Um diese Kreativleistung aufzuzeigen und zu würdigen, verleiht die GEMA seit 2009 den Deutschen Musikautorenpreis. Damit sollen Komponisten und Textdichter, die der GEMA angehören, für ihr Werk ausgezeichnet und geehrt werden.

Der Deutsche Musikautorenpreis bildet einen wichtigen Bestandteil des kulturellen Engagements der GEMA und soll das Verständnis für den kreativen Schaffensprozess und dessen kulturelle Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung fördern. Er ist Ausdruck der kollegialen Wertschätzung und Solidarität der in der GEMA zusammengeschlossenen Musikautoren.

§ 1 JURY

Die Jury wird jährlich neu von der Akademie Deutscher Musikautoren gewählt. Sie besteht aus fünf bis sieben Musikautoren, die Mitglied der GEMA sind. Eine Wahl in die Jury ist bis zu drei Mal möglich. Die Akademie setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in der Jury zu stärken. Stehen von der Akademie gewählte Mitglieder nicht in der vorgegebenen Zahl für die Mitwirkung in der Jury zur Verfügung, wählt der Kulturausschuss des GEMA-Aufsichtsrats Mitglieder in entsprechender Zahl nach.

Die Jury bestimmt die Preisträger und begründet ihre Entscheidungen. Bei der Bestimmung des Preisträgers in der Kategorie Lebenswerk wirkt der Kulturausschuss des GEMA-Aufsichtsrats beratend mit. Die Jury wählt einen Sprecher, der die Entscheidungen nach außen vertritt.

Die Jury kann Fachjurs bilden, die auf bestimmte musikalische Genres spezialisiert sind. Eine Fachjury besteht aus einem Mitglied der Jury als Sprecher dieser Fachjury sowie zwei weiteren Personen. Jede Fachjury kann bis zu drei Kandidaten für eine Preiskategorie nominieren, aus denen die Jury den jeweiligen Preisträger bestimmt.

Die Mitglieder der Juries sind von der Preiszuteilung ausgeschlossen.

§ 2 PREISVERLEIHUNG

Der Deutsche Musikautorenpreis wird einmal jährlich im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen. Die Preisträger erhalten eine Preis-Skulptur. Der Förderpreis ist dotiert und wird in den Sparten E und U vergeben. Eine Teilung des Preises innerhalb einer Sparte ist nicht möglich, jedoch können Miturheber gemeinsam ausgezeichnet werden.

Die Preisträger werden erst zum Zeitpunkt der Preisverleihung bekanntgegeben.

§ 3 PREISKATEGORIEN

Es werden bis zu 11 (elf) Preise verliehen:

- Fünf Preise für die Auszeichnung von Komponisten
- Zwei Preise für die Auszeichnung von Textdichtern
- Ein Preis für die Auszeichnung des Lebenswerkes
- Zwei Preise zur Nachwuchsförderung (je ein Preis in der Sparte U und ein Preis in der Sparte E)
- Ein Preis für die Auszeichnung des erfolgreichsten Werkes

Kriterien für die Preisvergabe werden vorab vom Aufsichtsrat der GEMA festgelegt.

§ 4 NOMINIERUNG / ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Für alle Kategorien, außer der Kategorie „Erfolgreichstes Werk“, können Vorschläge von allen Mitgliedern sowie den Berufsverbänden der Komponisten, Textdichter und Musikverleger eingereicht werden. Die tatsächlichen Nominierungen erfolgen ausschließlich durch die Jury selbst.

§ 5 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Jurymitglieder wirken ehrenamtlich.

Die Jursitzungen sind nicht öffentlich. Die Jurymitglieder sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und über die Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 ÄNDERUNGEN DES STATUTS

Änderungen am Statut erfolgen durch den Aufsichtsrat der GEMA.

§ 7 AKADEMIE DEUTSCHER MUSIKAUTOREN

Aufgaben und Zusammensetzung der Akademie Deutscher Musikautoren sind in einem gesonderten Statut geregelt.